

Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten

Die Teilfonds des FISCH Umbrella Funds sind gemäss den Anlagerichtlinien berechtigt, in Wertpapiere mit Stimmrechten zu investieren.

Die bestehenden Teilfonds investieren in Wandelanleihen und Bonds, so dass sich die Frage nach der Ausübung des Stimmrechts in der Praxis nicht oder nur selten stellt.

Falls der Tatbestand gegebenenfalls doch eintreffen sollte, wird Fisch Fund Services AG (FFS) ihr Stimmrecht grundsätzlich nicht ausüben.

Es ist die Aufgabe des Anlageverwalters, Fisch Asset Management AG, Zürich, die zukünftige Entwicklung einer Gesellschaft einzuschätzen und im Verhältnis zu anderen Gesellschaften zu beurteilen. Falls eine Abstimmung nach Ansicht des Anlageverwalters in einem wesentlichen Umfang nicht im Einklang mit den Interessen der Anleger steht, wird der Anlageverwalter das Wertpapier verkaufen.

Sollte der Tatbestand eintreten, dass FFS gezwungen ist, ein Stimmrecht auszuüben (z.B. in gewissen Fällen bei Konkurs des Emittenten), dann wird FFS ihr Stimmrecht so wahrnehmen, wie es nach ihrer Ansicht dem wirtschaftlichen Interesse der Anleger am besten entspricht.

Bei der Einschätzung des wirtschaftlichen Interesses der Anleger wird der Anlageverwalter von einem institutionellen Anleger ausgehen mit einem mittelfristigen Anlagehorizont von etwa drei Jahren und einer Risikofähigkeit, die der historischen Volatilität des betreffenden Teilfonds entspricht.